Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe	am: 29.11.2011
_	BV-0186/2011
	öffentlich

Amt:	Bau- und	Datum:	29.11.2011	
	Serviceamt			
Bearbeiter:	Lehmann	Aktenzeichen:		

			Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Hauptausschuss	15.12.2011							
Gemeinderat	22.12.2011							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:	

Gegenstand der Vorlage:

Besetzung der Schiedsstelle der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat wählt aus der umseitigen Bewerbungsliste die drei Mitglieder für die Besetzung der Schiedsstelle der Gemeinde Barleben für die nächsten fünf Jahre.

Keindorff Siegel

Sachverhalt

Zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie. Innerhalb eines Amtsgerichtsbezirkes können Gemeinden mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle einrichten. Der Bezirk einer Schiedsstelle soll in der Regel nicht mehr als 20.000 Einwohner umfassen. Die Schiedsstelle führt in ihrer Bezeichnung einen Zusatz, der auf die Gemeinde, die Verbandsgemeinde, die Verwaltungsgemein-schaft oder auf den Schiedsstellenbezirk hinweist

Die Aufgaben der Schiedsstellen werden von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedsperson) wahrgenommen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.

Mit Beschluss BV-77/01 wurde im Jahr 2001 festgelegt, dass die Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mittelland mit drei Schiedspersonen zu besetzen ist. Die Besetzung der Schiedsstelle sollte paritätisch erfolgen, also aus jeder Mitgliedsgemeinde sollte eine Person als Schiedsperson tätig sein. Die zurzeit tätigen Schiedspersonen sind im Januar 2007 vom Direktor des Amtsgerichtes Haldensleben für diese Tätigkeit berufen worden.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie soll ihre Wohnung im Schiedsstellenbezirk haben. In das Amt soll nicht berufen werden, wer nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schiedsperson wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt der Schiedsperson endet vorzeitig, wenn die Schiedsstelle aufgelöst wird.

Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch die Direktorin oder den Direktor oder die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts (Leitung des Amtsgerichts), in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

Die Leitung des Amtsgerichts (§ 5 Abs. 1 Satz 1) hat zu prüfen, ob bei der Wahl der Schiedsperson die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 beachtet worden sind.

Die Bestätigung der Schiedsperson ist der gewählten Person und der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem gemeinsamen Verwaltungsamt schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung, durch die die Bestätigung einer Schiedsperson versagt wird, ist zu begründen und der gewählten Person sowie der Gemeinde, Verbandsgemeinde oder dem gemeinsamen Verwaltungsamt schriftlich mitzuteilen.

Die Schiedsperson wird von der Leitung des Amtsgerichts (§ 6 Abs. 1) in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Die Amtszeit der Schiedsperson beginnt mit der Berufung in das Amt. Bis zu ihrem Amtsantritt bleibt die bisherige Schiedsperson tätig.

Die Berufung zur Schiedsperson kann eine gewählte Person ablehnen, die

- 1. das 62. Lebensjahr vollendet hat,
- 2. infolge Krankheit auf voraussichtlich längere Zeit gehindert ist, das Amt auszuüben,

- 3. aus beruflichen Gründen häufig oder länger von ihrer Wohnung im Sinne von § 3
 - Abs. 1 Satz 2 abwesend ist.
- 4. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.

 Der Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend für die Niederlagung des Amtes Li

Der Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend für die Niederlegung des Amtes. Über die Befugnis zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet die Leitung des Amtsgerichts.

Auf der Grundlage der Ausschreibung im Dezemberheft 2011 des Mittellandkuriers bzw. in den Bekanntmachungskästen haben sich folgende Personen, um eine Tätigkeit als Schiedsperson beworben (siehe Anlage).

Die gemäß § 3 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz LSA erforderlichen Voraussetzungen werden nach Prüfung durch das Einwohnermeldeamt erfüllt.

Eine Überprüfung der gewählten Schiedspersonen auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik kann nach Prüfung der Rechtslage wegen fehlender rechtlicher Voraussetzungen nicht vorgenommen werden.

Nach § 19 Abs. 1 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) macht der Bundesbeauftragte Mitteilung an öffentliche und nicht öffentliche Stellen, gewährt ihnen Einsicht in Unterlagen und gibt Unterlagen heraus, soweit deren Verwendung nach den §§ 20 bis 23, 25 und 26 zulässig ist.

Die auf der Grundlage eines zulässigen Verwendungszweckes durch öffentliche und nicht öffentliche Stellen überprüfbaren Personen nennen die §§ 20 und 21 StUG abschließend. Ehrenamtliche Schiedspersonen gehören nicht zu den von dieser Rechtsnorm erfassten Personen.

Nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe e ist lediglich eine Überprüfung ehrenamtlicher Richter zugelassen, Schiedspersonen gehören aber nicht zu den ehrenamtlichen Richtern im Sinne dieser Bestimmung. Sie wirken zwar an der Rechtsprechung mit, sind aber auf Grund ihrer Aufgabenstellung nicht Teil der rechtsprechenden Gewalt.

Auch eine Überprüfung als Beschäftigte im öffentlichen Dienst scheidet aus, da Schiedspersonen ehrenamtlich tätig sind. Andererseits besteht natürlich jederzeit die Möglichkeit, über eine Antragstellung auf persönliche Akteneinsicht eine Mitteilung aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zu ihrer Person zu erhalten und diese im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit öffentlich zu verwenden.

Rechtsgrundlage

§§ 1-7 SchStG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	-------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☐ NEIN			
1)	2)	3)	4)

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	Objektbe- Einnahmen (Zuschüs- Beiträge)	Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgelas ten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	´ €	€	€
im Ergebnishaushalt JA NEIN	im Finanzhaushalt JA NEIN			betreffende Buchungsstelle

Anlagen

Bewerberliste (wird nachgereicht)